

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 14 (1869)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrer-Zeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

XIV. Jahrg.

Samstag den 13. Februar 1869.

N. 7.

Erscheint jeden Samstag. — Abonnementspreis: jährlich 3 Fr. 20 Rpf. franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: Die gespaltene Petitzile 10 Rpf. (3 Fr. oder 1 Sgr.) — Einsendungen für die Redaktion sind an alt Seminardirektor Kettiger in Aarburg, St. Aargau, Anzeigen an den Verleger, J. Huber in Frauenfeld, zu adressiren.

Der Entwurf einer neuen schweizerischen Militär-Organisation und der militärische Jugendunterricht.

Der „Entwurf einer Militär-Organisation der schweizerischen Eidgenossenschaft“, begleitet von einem Bericht des schweizerischen Militärdepartements vom 1. November 1868, bietet dem Freunde des Vaterlandes und der Volksbildung so mancherlei Interesse dar, daß wir uns nicht versagen können, auch die Leser der „Lehrerzeitung“ mit einigen Punkten des erwähnten Erlasses näher bekannt zu machen. Wir sehen uns dazu um so eher veranlaßt, als die diesjährige Generalversammlung des Lehrervereins bekanntlich einige neue Bestimmungen in jenem Entwurfe, welche den gesammten schweizerischen Lehrerstand sowohl als den Unterricht in den Schulen nahe angehen, in nähre Behandlung ziehen wird.

Gehören wir auch nicht zu den sogenannten „Kriegsgurgeln“ oder zu Denjenigen, welchen das Herz im Leibe lädt, wenn sie einen Säbel rasseln hören, so gestehen wir doch, daß das Durchlesen des erwähnten Entwurfs unser Interesse in hohem Grade erregt und in uns den Eindruck hinterlassen hat, es handle sich hier um eine ganz erhebliche neue Schönung, um ein Aufgeben mancher zum Missbrauche gewordenen Einrichtungen, um ein Abstreifen zahlreicher, fremdartiger, für unsere Verhältnisse gar nicht passender Nachlässereien, aber zugleich auch um die Aufstellung einer nach Außen Achtung einflößenden, ächt republikanischen Wehrverfassung.

Es ist weder unsere Aufgabe noch unsere Absicht, in's Einzelne des aus 194 Paragraphen be-

stehenden Entwurfs einzutreten, dazu bedarfß und gibts andere Leute und müssen namentlich jene herbei, die „Haare auf den Zähnen“ tragen. Sie werden sich schon herbei lassen, daran zweifeln wir nicht, und es wird sogar an solchen nicht fehlen, die sich eifrig bemüht zeigen werden, am Zeug des Herrn eidgenössischen Militärdirektors herumzuflicken, da Stücke einzusehen, dort andere wegzuschneiden. Einige Kantone werden finden, die Eidgenossenschaft fordere zu viel, andere, sie gebe zu wenig, noch andere, man wolle zu viel soldäten u. s. w. Doch lassen wir das Diejenigen ausschließen, die zu solchem Aussechten berufen sind.

Uns hat das Gesetzesprojekt durch die natürliche Einfachheit seiner logischen Gliederung und durch die Bündigkeit und Bestimmtheit im Ausdrucke, womit die meisten Bestimmungen gegeben sind, angesprochen. Weniger wollen uns die zahlreichen Fremdwörter einleuchten, die ohne Nothwendigkeit herbeigezogen sind, sicher aber einem republikanischen Gesetze dieser Art wenig zu dem so nöthigen allgemeinen Verständniß verhelfen.

I. Organisation; II. Unterricht und Inspektion; III. Ausrüstung des Bundesheeres; IV. Kriegsverwaltung; V. Militärbeamte; VI. Verhältniß der eidgenössischen Militärverwaltung zu denjenigen der Kantone; in diesen sechseitigen Rahmen ist das Ganze in höchst und leicht übersichtlicher Weise gefaßt.

Die Organisation des Entwurfs ist in mancher Beziehung auf neue Grundlagen gebaut, deren Grundsätze folgende sind:

- 1) Das Bundesheer wird aus sämtlichen wehrpflichtigen Schweizerbürgern gebildet.

- 2) Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Altersjahr.
- 3) Das Bundesheer wird in **Auszug, Reserve und Landwehr** eingeteilt.
- 4) In jeder Altersklasse wird die gleiche Zahl taktischer Einheiten von gleicher Stärke gebildet.

Betreffend die Wehrpflicht der Lehrer heißt es im I. Abschnitt, §. 7 ff.

„Die Lehrer der öffentlichen Schulen sind nur insoweit befreit, daß sie von den Wiederholungskursen dispensirt werden dürfen, welche mit der Erfüllung ihrer bürgerlichen Funktionen collidiren.“

Den Rekrutenunterricht hätte der wehrpflichtige Lehrer mitzumachen. Er dauert bei der Infanterie 34 Tage, ist im ersten Jahre der Wehrpflicht zu vollenden und soll alle Dienstzweige umfassen.

Wir heben aus dem Abschnitt II Unterricht und Inspektion des Bundesheeres diejenigen Paragraphen wörtlich heraus, welche den Vorunterricht festsetzen und Schule und Lehrer besonders betreffen:

„§. 90. Die Kantone sind verpflichtet, der schulpflichtigen männlichen Jugend denjenigen militärischen Unterricht zu ertheilen, welcher mit den gymnastischen Übungen verbunden werden kann.“

„§. 91. Vier Jahre nach Erlass dieses Gesetzes dürfen nur solche Volksschullehrer*) neu angestellt werden, welche die militärische Bildung besitzen, die für einen Infanterieoffizier vorgeschrieben ist.“

Die militärische Bildung dieser Lehrer geschieht durch den Bund.

„§. 92. Die aus der Volksschule entlassene Jugend ist bis zum Beginn der Wehrpflicht zu militärischen Übungen verhalten, welche jährlich während wenigstens 15 halben Tagen vorzunehmen sind.“

„§. 93. Die zur Vollziehung dieser Vorschriften nöthigen Anordnungen sind den Kantonen überlassen.“

Lassen wir schließlich noch denjenigen Theil des Berichtes wörtlich folgen, in welchem sich der Militärdirektor über den militärischen Jugendunterricht ausspricht:

„Der Staat hat sich bis jetzt darauf beschränkt, den militärischen Unterricht seiner Bürger erst im Alter der Wehrpflichtigkeit zu beginnen und die Dauer desselben auf ein möglichst geringes Maß herabgesetzt, um einerseits die Lasten des Staates nicht allzusehr

zu erhöhen und andererseits den Bürger seinen Berufsgeschäften nicht allzulange zu entziehen. Immer mehr gewinnt die Ansicht Raum, daß dieser Unterricht nicht mehr genüge, und es ist die Meinung, namentlich unter den Fachleuten, allgemein, daß die Instruktionszeit wesentlich verlängert werden müsse, wenn unser Militärheer den heutigen Anforderungen und den Fortschritten anderer Armeen Stand halten wolle. Wir anerkennen den Uebelstand, sind aber in Bezug auf das Mittel, mit welchem denselben begreift werden soll, anderer Meinung. Wir halten dafür, daß unser künftiges Bestreben dahin gehen müsse, nicht sowohl unserm jetzigen Unterricht eine längere Dauer zu geben, als vielmehr denselben früher beginnen und der militärischen Instruktion eine militärische Erziehung vorausgehen zu lassen.“

Unverkennbar haben wir, wie in vielen andern Dingen, so auch für den Unterricht, die stehenden Heere zum Vorbild genommen, von denen wir uns in dieser Beziehung blos dadurch unterscheiden, daß wir für die Bildung unserer Soldaten nur so viele Wochen als jene Jahre verwenden. Wenn dadurch das Ziel nicht erreicht wird, so kann die Abhülfe unmöglich darin bestehen, daß wir die Unterrichtszeit um einige Tage vermehren. Der Unterricht einer Milizarmee muß sich vielmehr seiner Art nach von dem der stehenden Heere unterscheiden. Wenn das stehende Heer nicht sämmtliche Bürger des Staates in sich begreift, sondern nur einen Theil derselben für einen bestimmten Sonderzweck ausscheidet, so ist es ganz angemessen, den militärischen Unterricht nur den Leibern, und zwar von dem Zeitpunkt an zukommen zu lassen, in welchem sie für den Militärdienst bezeichnet werden, um so mehr, als die lange Dienstzeit für jede Art von Unterricht hinlänglich Gelegenheit bietet. Der Staat aber, dessen Bürger ohne allen Unterschied verpflichtet sind, mit einem bestimmten Alter die Waffen zu tragen, hat durchaus keinen Grund, die militärische Bildung später als die bürgerliche zu beginnen.“

Die jetzige Instruktionszeit reicht kaum dazu aus, um den Soldaten in der Handhabung der Waffen zu unterrichten und ihm die übrigen Fertigkeiten beizubringen, welche ihn befähigen, in ein Corps eingereiht zu werden; die Unterrichtszweige, welche eine mehr individuelle Ausbildung erfordern, wie der leichte Dienst und der Sicherheitsdienst, müssen nur zu oft blos formell und mechanisch behandelt werden

*) Wie aber verhält es sich in dieser Hinsicht mit den Lehrern an Mittelschulen, an Bezirkschulen, Industrieschulen und Gymnasien?

und für die Uebung der Offiziere in der Bewegung der Truppenkörper bleibt kaum die nothdürftigste Zeit. Von einem Unterricht der Soldaten, welcher ihre Verrichtungen rationell erläutert, welcher nicht bloß die Thatsache, sondern ihren Grund zum Gegenstande hat, von der Pflege der militärischen Anlagen des Einzelnen kann unter den heutigen Verhältnissen keine Rede sein. Ein solcher Unterricht ist aber absolut nothwendig, vor Allem für ein Milizheer; was dem Einzelnen an Fertigkeit und dem Ganzen an Beweglichkeit gegenüber der Uebung der stehenden Heere abgeht, muß durch die geistige individuelle Selbständigkeit ersetzt werden. Diese ist aber nur erreichbar, wenn die militärische Bildung mit der Jugend beginnt, wenn die bürgerliche Erziehung mit der militärischen Hand in Hand geht.

Wenn wir diese Forderung stellen, so geschieht es keineswegs in der Meinung, unsere Volksschulen zu Militärschulen zu machen oder den jetzigen Lehrfächern noch neue anzufügen; wir halten dafür, es lasse sich der Unterricht, den wir im Auge haben, ohne Zeit- oder Fächervermehrung mit dem Bestehenden verbinden. Der Grundsatz, daß die körperliche gymnastische Bildung mit der geistigen parallel gehen müsse, hat sich nicht nur in der theoretischen Pädagogik Bahn gebrochen, er ist auch in die Gesetzgebung einer größern Zahl von Kantonen aufgenommen und wird naturgemäß sich noch weitere Gebiete erobern. Damit ist aber die Gelegenheit von selbst gegeben, der Jugend den größten Theil der Kenntnisse beizubringen, welche den Unterricht des Soldaten im engern Sinne zum Gegenstande hat. Die Stellungen, die Formationen, das Marschiren, die Evolutionen, mit denen sich der zwanzigjährige Rekrut abmüht, wird der Knabe spielend erlernen; mit Leichtigkeit wird der einsichtige Lehrer es dazu bringen, die Jugend mit dem Tirailleurdienste, dem Vorposten- und Marsch-sicherungsdienste u. c. bekannt zu machen. Je mehr er sich bestrebt, von dem hergebrachten formellen Unterricht abzuweichen und den Schüler auf dem Terrain die Regeln und die Grundsätze selbst auffinden zu lassen, um so größer wird die Theilnahme und um so nachhaltiger wird der Erfolg sein. Wir verlangen auch hier nicht das Unmögliche; jede ordentliche Volksschule setzt sich die Aufgabe, den Schüler in der Natur- und Landeskunde zu unterrichten; es kann das namentlich auf dieser Stufe vernünftigerweise nur in der Natur selbst geschehen, und warum sollte hiebei

nicht gleichzeitig der Knabe dazu angeleitet werden, seinen heimatlichen Boden so zu betrachten, wie er es als künftiger Wehrmann thun soll? Auf diese Weise wird der jugendliche Sinn geschärft und zum eigenen Denken angeregt; der künftige Soldat hört auf, dem Kommando blind zu gehorchen; er wird vielmehr den Grund derselben kennen lernen, den Zweck, welchen das Ganze verfolgt, begreifen und so in bewußter Weise zur Erreichung derselben beitragen. Es ist auffällig, wie selten, trotz der allgemeinen Wehrpflicht, selbständige und originelle Unregungen und Gedanken über militärische Angelegenheiten bei uns zum Vorschein kommen. Unsere Heereseinrichtung und Verwendung unterscheidet sich von derjenigen der stehenden Armeen nur unwesentlich, während das Milizheer überall, wo es mit Erfolg gekämpft hat, eigene Formen und Mittel zur Anwendung brachte. Diese Unfruchtbarkeit neben der reichen Fülle politischer und sozialer Eigenthümlichkeit hat nun allerdings zunächst in dem Mangel an eigener Kriegserfahrung ihren Grund, zum guten Theil liegt es aber auch daran, daß der militärische Unterricht zu formal geblieben ist, um den Geist der Nation zum selbsteigenen Denken und Schaffen anzuregen.

In welcher Weise auf den höhern Stufen des Volksunterrichtes (in den Mittelschulen und den Fächerschulen) die militärische Bildung gefördert werden könnte, soll nur erwähnt werden. Es liegt auf der Hand, daß hier namentlich die Gelegenheit offen liegt, Pflanzschulen für unsere künftigen Offiziere zu errichten. Eine Reihe von Fächern (Mathematik, Geographie, Geschichte) lassen sich diesem Zwecke dienstbar machen, ohne daß damit den jetzigen Unterrichtszielen Abbruch gethan wird. Die militärischen Rücksichten sind in der Schule des künftigen Wehrmannes keine fremden; sie erfüllen das blos abstrakte Wissen mit einem praktischen Inhalt und nehmen das jugendliche Gemüth in einer Weise in Anspruch, welche für die Schule nur den erfreulichsten Erfolg haben kann, während sie gleichzeitig den jungen Bürger auf große und schwere Pflichten vorbereitet. Eine Reihe von Kenntnissen, welche den Offizieren und namentlich gewissen Klassen derselben unentbehrlich sind, lassen sich in dem Alter der Wehrpflichtigkeit nicht mehr nachholen; wie sehr dieselben mangeln, davon liefern unsere Offiziersschulen nicht selten bedauernswerte Beweise. So z. B. zeigt sich in den Fächern der vaterländischen Geschichte und Geographie

bei vielen sonst sehr gut erzogenen Offizieren ein unbegreiflicher Mangel an Wissen. Die auch für den Subalternoffizier unumgängliche Fertigkeit im Gebrauche und dem Verständniß der Karten fehlt bei einer zu großen Zahl fast gänzlich, so daß die Militärschule, wenn sie die Lücken ergänzen will, mit den Elementen beginnen muß.

Soll die Schule dem Wehrwesen diese wichtigen Dienste bieten, so ist es vor Allem aus nothwendig, sie mit den tauglichen Lehrern zu versehen. Schon von dem Standpunkt der jetzigen Schuleinrichtung ist es ein beklagenswerther Mißgriff, die Erzieher der Jugend von dem Rechte auszuschließen, für das Vaterland die Waffen zu tragen; denn in einem Milizstaate kann man nicht eine ganze Klasse von Männern wehrlos erklären, ohne gleichzeitig ihrer öffentlichen Geltung dadurch Eintrag zu thun. Der Lehrer, dem ohnedies nicht selten die Folgen einer abgeschlossenen klösterlichen Erziehung anhafteten, würde ohne allen Zweifel in dem Ansehen seiner Mitbürger steigen, wenn der Ausschluß aufgehoben würde, welcher ihm mit einem Theile der Bürgerpflichten auch einen Theil der Bürgerehre nimmt.

Daß bei der Verbindung des militärischen Unterrichtes mit dem bürgerlichen die militärische Bildung des Lehrers zur Nothwendigkeit wird, versteht sich von selbst; die Forderung, welche dadurch an den Einzelnen gestellt wird, ist keine übermäßige. In der Regel werden drei bis vier Jahre auf die Bildung eines Lehrers verwendet; wenn dazu noch sechs bis acht Wochen militärischer Instruktion kommen, so liegt hierin kein unerschwingliches Opfer. Der Staat aber gewinnt dadurch für sein Wehrwesen eine Summe von Kräften, wie dies auf keinem andern Wege möglich wäre. Jede Gemeinde des Landes hat in der selben Person ihren Lehrer zur Bildung der Jugend für Frieden und Krieg, und es ist damit jene Einheit in der Erziehung wieder hergestellt, welche nicht nur im Allgemeinen wünschbar, sondern durch das Wesen eines Milizheeres geradezu gefordert ist.

Der militärische Unterricht in den Volkschulen müßte nun aber über das schulpflichtige Alter hinaus ausgedehnt werden, wenn nicht das in der Schule Gelernte bis zum Beginn der Rekruteninstruktion wieder verloren gehen soll. Dieser Unterricht könnte ein doppelter sein; im Sommer würden während der durch das Gesetz vorgeschriebenen Zeit eigentliche Exerzierübungen vorgenommen, welche von dem Lehrer,

von den gewöhnlichen Militärinstruktoren oder von Offizieren geleitet werden könnten; im Winter hätte der Lehrer den mehr theoretischen Unterricht selbst zu übernehmen und es könnten auch die schon eingereihten Wehrpflichtigen der Gemeinde zu demselben herbeigezogen werden, wenn man es nicht vorzieht, diese letztern durch die Offiziere ihrer Kompanie unterrichten zu lassen.

Wir treten hier auf das Detail der Organisation des militärischen Volksunterrichtes nicht näher ein, weil wir dafür halten, daß auch das Gesetz sich auf einige Grundsätze beschränken soll, ohne in einer Angelegenheit, über welche noch keinerlei praktische Erfahrungen bestehen, den lokalen Verhältnissen und der persönlichen Einsicht vorzugreifen. Ueberhaupt muß die ganze Einrichtung aus dem Boden der Kantone und ihrem Erziehungswesen herauswachsen und sich ohne einheitliche Schablone frei gestalten. Wir wissen ganz wohl, daß Jahre vorübergehen werden, bis die Wirkung unseres Vorschages sichtbar sein wird; es ist das aber nur ein Grund mehr, für die Einführung derselben keine Zeit zu verlieren.

Auf diesem Felde kann sich die Manigfaltigkeit der kantonalen Verhältnisse in edlem Wetteifer frei entwickeln, während die Organisation und der Unterricht des Heeres einheitlich sein muß nach der Natur des Zweckes, für den es geschaffen ist.

In Bezug auf die militärische Volksbildung steht der Kanton Waadt allen übrigen voran, indem er schon vom 16. Jahre an seine jungen Bürger zu Übungen anhält. Der militärische Geist, welcher diesen Kanton rühmlich auszeichnet, verdankt ohne allen Zweifel dieser Institution seine hauptsächlichste Anregung. Dieselbe Wirkung wird sich im ganzen Vaterlande zeigen, wo sich die nöthige Einsicht mit dem guten Willen zu dem gleichen Ziele verbindet. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die gehörige Durchführung des militärischen Jugendunterrichtes unsere ganze Militärinstruktion umgestalten und es ermöglichen wird, auch in andern Richtungen die militärischen Einrichtungen der Eidgenossenschaft auf einen andern Boden zu stellen.

Der Gesetzesvorschlag geht dahin, die Kosten der militärischen Lehrerbildung durch den Bund tragen zu lassen. Die deshalb angestellten Erhebungen ergeben für die ganze Eidgenossenschaft einen jährlichen Zuwachs von höchstens 200 neuen Lehrern. Die Gesamtausgabe würde also im Verhältniß zu dem

verfolgten Ziele keineswegs eine große werden. Die persönliche Stellung des Lehrers ist im Entwurf nicht regulirt, sondern den Kantonen überlassen.

Wenn es der Beruf des Lehrers nicht zuläßt, denselben einem Corps zuzutheilen, mit dem er den gewöhnlichen Dienst mitzumachen hätte, so ist es wohl am angemessensten, ihn, so oft es nothwendig, mit Berücksichtigung seiner Berufspflichten zu Wiederholungskursen oder Offiziersschulen einzuberufen; immerhin unter der Voraussetzung, daß derselbe bei einem allgemeinen Aufgebot eingetheilt werde und in's Feld ziehe, wie dies in den Kantonen Graubünden und Wallis jetzt schon geschieht.

Es ist hier der Ort, von den Bestimmungen zu sprechen, welche das Gesetz über die freiwilligen Schießvereine enthält. In diesen Vereinen findet unser Militärwesen eine Stütze, die es kaum entbehren könnte, weil die gesetzlichen Instruktionen, namentlich für die Scharfschützen, bei Weitem nicht hinreichen, um den Einzelnen zu der Fertigkeit zu bringen, die sich ohne ununterbrochene Uebung nicht erreichen läßt. Mit Recht hat denn auch das Gesetz vom 15. Juli 1862 die Bestimmung getroffen, wonach den Vereinen, die sich mit ordonnanzmäßigen Schießwaffen üben, eine jährliche Unterstützung zukommt. Dieselbe beträgt zur Zeit im Ganzen Fr. 10,141. 50 Rp. und vertheilt sich nach den Berichten des letzten Jahres (1867) auf 327 Vereine mit 8785 Mitgliedern. Während das erwähnte Gesetz für die Theilnahme an der Bundesunterstützung nur das Schießen mit ordonnanzmäßigen Waffen zur Bedingung macht, verlangt der Entwurf im Weiteren noch militärische Organisation und militärische Uebungen, und stellt damit das als allgemeine Forderung auf, was viele Vereine schon aus freien Stücken ausgeführt haben. Mit dem Schießen lassen sich Märsche, Uebungen im Sicherheitsdienst, Retroszirungen, Einrichtungen von Bivouacs &c. auf das Vortheilhafteste verbinden und es erhalten die Schießübungen dadurch erst ihren eigentlichen Werth. Zu dem Zweck müssen aber die Schießvereine vor allem aus militärisch organisiert und mit Führern versehen sein. Die Organisation, die Grundsätze über die Wahl der Führer &c. bleiben vollständig den Vereinen überlassen; sowie es sich wohl von selbst versteht, daß das einzelne Mitglied in Bezug auf die Theilnahme an solchen Uebungen freier gehalten werden darf, als dies im eigentlichen militärischen Verbande möglich ist.

Literatur.

L. Erk und B. Widmann, *Neue Liederquelle*, Periodische Sammlung ein- und mehrstimmiger Lieder für Schule und Leben. Heft I. Leipzig, C. Merseburger, 1868. Preis 3 Sgr.

Im Vorwort zu diesem I. Heft wird uns versprochen, „der Schule und dem Leben stets neue und gedeigene Liederstoffe zuzuführen“, und wir finden uns bei Durchsicht der Sammlung hierin nicht getäuscht. Möchte diesem ersten Heft recht bald das zweite folgen und möchten namentlich recht viele „befähigte Dichter und Componisten“ dem ebenfalls im Vorworte ausgesprochenen Wunsche entsprechen, nämlich „sich an dieser schönen, gemeinsamen Aufgabe betheiligen, so daß dieses Organ, in Form einer periodisch erscheinenden Sammlung, eine reichlich sprudelnde Quelle ächter deutscher Lieder werde.“ Es sei noch bemerkt, daß das Heft außer 1-, 2- und 3 stimmigen Kinderliedern auch mehrere 3 stimmige Lieder für zwei Kinderstimmen und Bass, sowie vierstimmige mit Tenor und Bass enthält. Fr. Link.

P. Frank, *Taschenbüchlein des Musikers*. Erstes Bändchen, 6. Auflage. Leipzig, C. Merseburger, 1868. Preis 4 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Das Büchlein enthält auf 8 Seiten das Wichtigste aus der allgemeinen Musiklehre und sodann auf 123 Seiten die Erklärung der in der Musik vorkommen den Fremdwörter, Kunstausdrücke und Abbreviaturen.

Die Mittheilungen aus der allgemeinen Musiklehre beschränken sich begreiflicherweise auf das Aller-nothwendigste und wer sich hierüber genauer unterrichten will, muß eben andere größere oder kleinere Werke zu Rathe ziehen, welche ausschließlich zu diesem Zwecke geschrieben sind.*)

Dagegen kann das vorliegende Büchlein in Bezug auf die Erklärung der musikalischen Fremdwörter, namentlich unter Berücksichtigung des äußerst billigen Preises, auf größtmögliche Vollständigkeit Anspruch machen und ist deshalb allen Musikfreunden, die ein größeres und theureres musikalisches Lexikon nicht bedürfen oder anschaffen wollen, insbesondere auch allen Lehrern sehr zu empfehlen.

Fr. Link.

*) Wir empfehlen bei diesem Anlaß besonders: J. C. Lobe, *Katechismus der Musik* (Preis 10 Sgr.), sowie: A. B. Marx, *Allgemeine Musiklehre* (Pr. 2 Thlr.).

D. H. Engel, Op. 50, *Buch der Chorlieder*. Vierstimmige Gesänge geistlichen und weltlichen Inhalts für Gymnasien, Realschulen und gemischte Gesangvereine. Hest I. Leipzig, C. Merseburger. Preis 7½ Sgr.

In drei Abtheilungen — I. Geistliche Lieder; II. Patriotische Lieder (speziell für Preußen); III. Weltliche Lieder — bietet der Herausgeber sehr empfehlenswerthen Gesangstoff für gemischte Chöre. Die erste Abtheilung ist durchgängig sehr brauchbar für kirchliche Zwecke und in der dritten Abtheilung haben uns besonders Nr. 19, 20, 23, 24 und 27 angeprochen. Verschiedene verbotene Fortschreitungen, besonders Quinten, wollen wir als Versehen betrachten und deshalb nicht allzu hoch anrechnen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß bei Nr. 27 die Vorzeichnung offenbar b und es (G moll) sein muß, sowie in derselben Nummer noch ferner als Druckfehler zu berichtigen ist: 1. Zeile, Takt 6, letzte Note im Sopran, muß g (statt fis) sein und Bag. 40 Takt 8 muß im Tenor vor der ersten Note ein Auflösungszeichen stehen. Somit sei das Hest zum Gebrauche empfohlen!

Fr. Link.

B. Brähmig, *Archiv für geistlichen Männergesang*, enthaltend Choräle, Hymnen, Motetten und Cantaten aus alter und neuer Zeit. Für Seminarien, höhere Gymnasialklassen und Männergesangvereine.

Hest II. Leipzig, C. Merseburger. Preis 12 Sgr.

Das vorliegende Buch enthält 28 Hymnen, Motetten u. dgl., sowie in einem Anhang liturgische Chöre, und wir heißen es aufrichtig willkommen, indem wir noch hinzufügen, daß es uns insbesondere für Seminarien als sehr brauchbar erscheint. Fr. Link.

Schulnachrichten.

Zürich. In Folge Beschlusses des zürcherischen Erziehungsrathes wird im Seminar Küssnacht während der Zeit vom 19. April bis 1. Mai I. J. ein pädagogischer Instruktionskurs für Arbeitslehrerinnen des Kantons Zürich abgehalten. Einrichtung und Leitung desselben ist Herrn alt Seminardirektor Kettiger in Marburg unter Beirath des Herrn Seminardirektors Fries in Küssnacht übertragen. Die Lehrgebüllinen ernannt auf den Vorschlag der Herren Kettiger und Fries der Erziehungsdirektor. Die Zahl

der Theilnehmerinnen ist auf 40—50 begrenzt. Die Theilnehmerinnen erhalten freie Kost und Wohnung im Seminar.

Appenzell A.-Rh. Herr alt Landesstatthalter Hans Ulrich Schieß zur „Rose“ hat seiner Heimatgemeinde Herisau, für die er lebend so viel gethan, auch noch in seinem Testamente gedacht. Es erhält das Armengut von Herisau Fr. 20,000, das Armenhaus Fr. 20,000, das Waisenhaus Fr. 20,000, das Brunnenamt Fr. 20,000, die Realschule Fr. 10,000, ein neu zu gründendes Gemeindekrankenhaus Fr. 10,000.

Ausland.

Polen. Die zahlreichen evangelisch-lutherischen und reformirten Gemeinden in Litauen werden von dem herrschenden Russifizierungssystem nicht minder empfindlich berührt als die katholische Kirche. Die Mitglieder der ersten Gemeinden gehören überwiegend dem deutschen, die der letztern dem polnischen Stämme an. Während nun bisher in den lutherischen Schulen sämtliche Unterrichtsgegenstände in deutscher und in den reformirten in polnischer Sprache vorgetragen wurden, ist jetzt in den Schulen beider evangelischer Bekennnisse für sämtliche Lehrgegenstände, selbst für die Religion, die russische Sprache als Unterrichtssprache eingeführt.

Amerika. Der schweizerische Generalkonsul in Washington, Herr John Hitz, hat einen Bericht über das Auswandern nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika sowie über das Schulwesen dorthin selbst dem Bundesrath eingeschickt, welcher im Bundesblatt Nr. 2 veröffentlicht wurde. Die „Lehrerzeitung“ glaubt in Kürze dem Berichttheile über das Schulwesen das Wichtigste entnehmen zu sollen.

Aus dem Berichte geht hervor, daß das Schulwesen in den Vereinigten Staaten in fortwährendem Gedeihen steht.

Einen hohen Aufschwung verlieh das Gesetz vom 3. Juli 1862, das also mitten im Bürgerkriege erlassen wurde, der Beförderung höherer Lehranstalten. Dieses Gesetz erkannte nämlich 30,000 Acres öffentliches Land auf je einen Senator und Repräsentanten in denjenigen Staaten zu, welche gesonnen sein sollten, ein Kollegium oder eine Universität im Interesse der Landwirtschaft und der mechanischen Wissenschaften zu errichten. Auf diese Weise erhielt z. B. der Staat New-York 990,000 Acres der öffentlichen Ländereien.

Dieser ganze Komplex wurde im Jahre 1865 der von Ezra Cornell gegründeten Universität*) zu Ithaka zugewiesen, insofern sich Cornell verpflichtete, besagter Universität weitere 500,000 Dollars oder 2½ Mill. Franken zu schenken und daß jährlich von jedem der 128 Wahlbezirke des Staates ein Schüler zum unentgeltlichen Unterrichte in diese Lehranstalt aufgenommen werde.

Man sieht hieraus, daß ein Staat in Amerika an den gemeinnützigen Sinn der Bürger nicht gerade blöde Zumuthungen stellt; aber item, Herr Cornell gieng diese Verbindlichkeit ein, fügte noch ein prachtvolles Landgut von 200 Acres nebst darauf befindlichen Gebäulichkeiten als Musterfarm für den landwirtschaftlichen Zweig der Universität hinzu, ferner eine natürliche Sammlung und zum Zuspielen noch ein Geschenk im Betrage von ungefähr 25,000 Dollar u. s. w.

Die Cornell-Universität verfügt jetzt über einen Fonds von 2,830,000 Dollar oder 14 Mill. Franken. Mit einem solchen Schulfond lässt sich etwas hinstellen im Schulwesen.

Was die Primar- und Sekundarschulen betrifft, so besitzen auch diese nach ältern Gesetzen längst ihre öffentlichen Fonds, also daß dieselben wohl dotirt genannt werden können. An denselben sind durchgehends junge Lehrerinnen angestellt. Dieselben sind intelligent, sehr regsam und besitzen vollständige Disziplinarfähigkeit. Ihr Gehalt differirt gewöhnlich zwischen 500—900 Dollar.

Laut dem Census von 1860 befinden sich in den Vereinigten Staaten 113,006 Erziehungsanstalten, Schulen sc., mit 148,742 Lehrern, welche 5,417,880 Schülern Unterricht ertheilen. Die Bundesregierung hat, wie schon angedeutet, zur Entwicklung des Erziehungswesens nach Kräften beigesteuert, indem sie für Schulzwecke im Ganzen bisanhin nahe an 80 Millionen Acres Land verabfolgt hat, ein Areal, dessen Umfang mehr als das Doppelte des Flächeninhaltes von Belgien, der Niederlande und der Schweiz zusammen beträgt.

Jugendsteuer für die Wasserbeschädigten. Gesammelt in Baselstadt.

Die schweizerische Lehrerzeitung hat in mehreren Nummern ihres letzten Jahrganges Mittheilungen über

*) Näheres über Ezra Cornell und seine Universität siehe in Nr. 41 der „Lehrerzeitung“ 1868.

die Jugendsteuer für die Wasserbeschädigten gebracht. Nach abgeschlossener Sammlung sind wir nun im Stande, über die Steuer der Jugend in Basel eine ziemlich genaue Uebersicht geben zu können. Dabei ist zu beachten, daß diese Steuer fast überall von der Jugend selbst angebahnt wurde. Da mancherorts durch die vorausgegangene Hausskollekte die Kasse der Eltern schon ziemlich in Anspruch genommen worden war, so mußten nun weibliche Arbeiten, Lotterien und die verschiedensten der Jugend angehörenden Gegenstände, Sparhafengelder, Concerte u. s. w. dazu dienen, ein ferneres Scherlein für die unglücklichen Miteidgenossen beisteuern zu können. Möge es der Allmächtige segnen!

	Fr. Rp.
Kleinkinderschule von Frau Sch.	8. —
= = = Wittwe L.	11. 50
= = = H.	10. —
= = = St.	4. 50
Mädchenanstalt zum Münster	34. 23
= zu St. Leonhard	25. 72
= zu St. Peter	21. —
= zu St. Theodor	70. —
= zum Blümlein	35. 55
Privatmädchenanstalt von Frau M.	81. 50
Lotterie einer Mädchenprivatanstalt	400. —
Sammlung einer Mädchenprivatanstalt	83. 50
Aus einem Mädchenvereinskäfli	20. —
Lotterie von drei Mädchen	77. —
= = = einigen Mädchen	120. —
Vom Kindervereinli D.	20. —
Aus einer Privatanstalt	21. 66
Einige Konfirmanden-Töchter	22. 31
Tochteranstalt (Bazar)	850. —
Knabenschule im Lustgässlein	50. 77
= zu St. Peter	7. —
= zu St. Theodor	24. 48
Einige Missionsschulabn.	7. 20
Hum. Gymnasium	429. 29
4 obere Klassen vom Realgymnasium	67. 50
Gewerbeschule	136. 10
Pädagogium 1. Klasse	32. 65
Ertrag des Concertes der Realschüler	666. —
Aus der Armenanstalt im Silberberg	55. 88
Zusammen	<u>3393. 34</u>

W. J. O.

Berichtigung.

In Nr. 6, Seite 42, Zeile 2 von unten lies Erstarken statt Ersterben.

Offene Korrespondenz. P. in D.: Ihr „Gut“ kann erst bei der nächsten Fahrt verladen werden. — J. S. in N.: Ihre Geduld erlitt eine etwas lange Streckung. Nun aber: Ueber ein Kleines — und das Referat wird erscheinen.

Anzeigen.

Neueste Lehrmittel.

Bei Carl Hoffmann in Stuttgart sind soeben folgende für den Unterricht unentbehrliche Werke erschienen: **Album des Classischen Alterthums**, zur Anschauung für die Jugend, besonders zum Gebrauch in Lehrtenschulen.

Eine Gallerie von 72 Tafeln in Farbendruck, nach der Natur und nach antiken Vorbildern, mit beschreibendem Text von Hermann Rheinhard, Prof. a. Gymn. in Stuttgart. Vollständig in 12 Lief. Erschienen sind Lief. 1 u. 2. Preis jeder Lieferung 2 Fr.

Gallia, colorirte Wandkarte des alten Galliens. Auf Leinwand gezogen 12 Fr. edidit A. Rheinhard.

Athenae, colorirter Plan von Alt-Athen, nach den neuesten Forschungen. Mit einem Carton der Häfen von Athen. Auf Leinwand gezogen. 12 Fr.

Roma vetus, römischer Prachtbauten und einem Carton des Forums. Auf Leinwand gezogen 12 Fr. edidit A. Rheinhard.

Atlas zu C. Julius Cäsar's Gallischem Krieg. Hauptsächlich für Studirende und Militärs. Von W. Rüstow, Oberst-Brigadier. 15 colorirte Karten und Pläne. Broschirt 7 Fr.

Atlas orbis antiqui, in 12 colorirten Karten und Plänen. 3 verbesserte Auflage. Cartonnirt 7 Fr. edidit Arminius Rheinhard.

Ein ausführlicher Prospekt über obige neue Werke, welcher die Urtheile der kompetenten Presse, sowie einzelner angesehener Gelehrten (der Professoren A. B. Stark, W. Ducken, Geh. Hofrath v. Bähr, Höchly) samt der Empfehlung des K. württ. Studienrathes enthält, ist durch jede Buchhandlung gratis zu haben, wie auch die Werke selbst durch jede Buchhandlung zu beziehen sind.

Seminar Kreuzlingen.

Die Aufnahmepsprüfung ist auf Montag den 8. März angeordnet. Wer sich derselben unterziehen will, hat sich bis spätestens den 3. März bei dem Unterzeichneten schriftlich anzumelden, einen Taufchein nebst verschlossenen Zeugnissen der bisherigen Lehrer beizulegen und es ausdrücklich zu bemerken, falls er auf ein Stipendium Anspruch macht. Es wird gefordert, daß die Aspiranten das 16. Altersjahr zurückgelegt haben (resp. evangelischerseits konfirmirt seien). — Sofern die Angemeldeten keine gegentheilige Anzeige erhalten, haben sie sich so dann am 8. März, Morgens halb 8 Uhr, zur Prüfung im Seminargebäude einzufinden.

Kreuzlinger, den 11. Februar 1869.

Rebsamen, Seminardirektor.

Vakante Lehrstelle.

An der Sekundarschule Auferstahl-Wiedikon ist eine zweite Lehrstelle auf den 1. Mai 1869 definitiv zu besetzen. Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen und Zeugnisse bis zum 21. Februar an den Präsidenten der Sekundarschulpslege, Herrn Dr. Hauser, einzusenden, welcher zugleich die nötigen Aufschlüsse über die Besoldungsverhältnisse ertheilen wird.

Auferstahl, 1. Februar 1869.

Namens der Sekundarschulpslege:
Der Aktuar:
J. Ulrich.

Wichtig für jeden Lehrer!

(Man überzeuge sich durch eigene Anschauung!)

Wir machen hiermit auf den in unserem Verlag erschienenen und durch jede Buchhandlung zu beziehenden, beispiellos billigen, neuesten und nach den besten Quellen bearbeiteten

Specialatlas von Deutschland,
24 Karten in Farbendruck, groß Querquart,
herausgegeben von Wilh. Fleib.
Preis 2 Fr.

aufmerksam.

Fleib & Rießhel in Gera.

NB. Freixemplare gewähren wir an alle Herren Lehrer, welche denselben in die Schule zur Einführung bringen.

Vakante Lehrstelle.

An der evangelischen Gemeindeschule Linthal, Kt. Glarus, ist auf Mai 1869 die neu errichtete Stelle an den zwei mittlern Klassen zu besetzen. Gehalt 1000 Fr. Allfällige Bewerber wollen sich bis Ende Februar an den Unterzeichneten wenden.

Linthal den 11. Februar 1869.

Der Präsident der Schulpslege:
B. Becker, Pfarrer.

Ein sehr gut erhaltenes Klavier
von Hüni wird zu 200 Fr. verkauft.